

Zürich, 6. Juni 2001
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 28

Ablauf der steuerlichen Übergangsregelung Ende 2001

1. In bezug auf die steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge verankerte das BVG die Grundsätze der vollen Abzugsfähigkeit der Beiträge sowie der vollen Besteuerung der Leistungen. Damit wurde für den Bund und viele Kantone ein Systemwechsel vollzogen, da sowohl bei der damaligen direkten Bundessteuer wie auch in zahlreichen kantonalen Steuergesetzgebungen kein oder nur ein beschränkter Beitragsabzug für Arbeitnehmer/innen vorgesehen war, andererseits aber auch nur eine beschränkte Besteuerung der Leistungen. Um diesen Übergang abzufedern, wurde in Art. 98 Abs. 4 BVG eine Übergangsbestimmung aufgenommen, wonach Art. 83 betreffend die volle Besteuerung der Leistungen keine Anwendung findet auf Renten und Kapitalabfindungen, die vor dem 1.1.1987 zu laufen beginnen oder fällig werden oder innerhalb von 15 Jahren seit dem 1.1.1987 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das bei Inkrafttreten bereits besteht. Sowohl bei der direkten Bundessteuer wie auch in den kantonalen Steuerordnungen ist diese Übergangsregelung übernommen worden.

Die hier gewährte Übergangsfrist läuft Ende 2001 ab. D.h., dass die ab dem 1.1.2002 fällig werdenden Leistungen in vollem Umfang als Einkommen steuerbar sind.

2. Es wird Versicherte geben, die nahe der Pensionierung stehen und sich überlegen, ob sie vor Ende 2001 in den Ruhestand treten sollen, um noch die privilegierte Leistungsbesteuerung in Anspruch nehmen zu können. Damit stellt sich die Frage, wann

solche Personen spätestens ihr Arbeitsverhältnis beenden müssen, damit die Altersleistung noch vor dem 1.1.2002 fällig wird.

3. Soweit es um eine ordentliche Pensionierung bei Erreichen des ordentlichen gesetzlichen oder reglementarischen Rücktrittsalters geht, ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Reglemente die in der AHV bekannte Regelung übernommen haben, dass der Anspruch auf die Altersleistung am 1. Tag des Monats entsteht, welcher der Vollendung des nach Reglement für die ordentliche Pensionierung massgebenden Altersjahrs folgt. Erreicht eine versicherte Person diese Alterslimite im Verlaufe des Dezember 2001, wird die Altersleistung somit erst am 1.1.2002 fällig werden. Eine solche Altersleistung unterliegt dann der vollen Besteuerung. Dieser Konsequenz kann eine versicherte Person nur dann entgehen, wenn sie sich spätestens per Ende November 2001 vorzeitig pensionieren lässt.

Kein Problem ergibt sich dagegen, wenn die reglementarische Altersgrenze vor dem Dezember 2001 erreicht wird. In all diesen Fällen wird die Altersleistung noch im Verlaufe des Jahres 2001 fällig, womit die günstigere Besteuerungsregelung zur Anwendung gelangt.

4. Viele Versicherte haben die Möglichkeit, sich vorzeitig pensionieren zu lassen. Normalerweise wird eine vorzeitige Pensionierung so vollzogen, dass das Arbeitsverhältnis auf Ende eines Monats aufgelöst wird, worauf dann die Altersleistung fällig wird. Bei diesen Verhältnissen stellt sich noch verschärft die Frage, wann diese Altersleistung genau fällig wird. Ist es der letzte Arbeitstag, d.h. normalerweise der letzte Tag des Monats, auf welchen hin das Arbeitsverhältnis beendet wird? Oder ist es der Tag danach?

Das Bundesgericht hatte Gelegenheit, in einem steuerrechtlichen Fall zu dieser Problematik Stellung zu nehmen. Der Entscheid ist veröffentlicht in „Die Praxis, 2000, No

136, S. 809ff.“ Das Bundesgericht hat festgestellt, dass Ansprüche auf Vorsorgeleistungen bei einer frühzeitigen Pensionierung erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstehen und somit am 1. Tag nach beendetem Arbeitsverhältnis zur Auszahlung fällig werden.

Das bedeutet, dass eine versicherte Person, die die privilegierte Besteuerung in Anspruch nehmen möchte, die vorzeitige Pensionierung so in die Wege leiten muss, dass das Arbeitsverhältnis spätestens Ende November 2001 beendet wird. Löst sie das Arbeitsverhältnis erst auf Ende Dezember 2001 auf, wird die Vorsorgeleistung nicht mehr im Jahr 2001, sondern am 1.1.2002 fällig, womit die privilegierte Leistungsbesteuerung verloren geht.

5. Gerade weil sich wohl einige Versicherte mit einer aus steuerlichen Gründen etwas vorgezogenen vorzeitigen Pensionierung befassen, sei einmal mehr darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der Vorsorgeeinrichtungen ist, die Versicherten in steuerlichen Belangen zu beraten und in dieser Beziehung die günstigsten Möglichkeiten aufzuzeigen. Dagegen darf von der Vorsorgeeinrichtung erwartet werden, dass sie Versicherte, die gegen Ende 2001 nahe bei der ordentlichen Pensionierungsgrenze angelangt sind, darüber informiert, dass mit einer etwas vorgezogenen vorzeitigen Pensionierung ein Steuervorteil realisiert werden kann, der eine solche vorzeitige Pensionierung unter Umständen attraktiv machen kann. Diesen Versicherten ist zu empfehlen, ihre steuerliche Situation, allenfalls unter Beizug eines Steuerberaters, genauer abzuklären und zu prüfen, ob noch vor Ende November 2001 eine vorzeitige Pensionierung ins Auge gefasst werden soll.